

2. Personendaten

Mutter (oder gesetzliche Vertreterin)

Nachname Vorname:

Sozialversicherungsnr.: Geburtsdatum: Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

☐ Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber:in (vorher): Ort:

☐ Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

☐ Selbstständigkeit ☐ Landwirtschaft ☐ Hausfrau:mann

Vater (oder gesetzlicher Vertreter)

Nachname Vorname:

Sozialversicherungsnr.: Geburtsdatum: Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

☐ Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber:in (vorher): Ort:

☐ Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

☐ Selbstständigkeit ☐ Landwirtschaft ☐ Hausfrau:mann

Lebensgefährte:in oder Ehepartner:in (bei neuer Partnerschaft eines Elternteils, wenn im gemeinsamen Haushalt lebend)

Nachname Vorname: ☐ männlich ☐ weiblich

Sozialversicherungsnr.: Geburtsdatum: Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

☐ Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber:in: Ort:

☐ Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber:in (vorher): Ort:

☐ Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

☐ Selbstständigkeit ☐ Hausfrau:mann

Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird (inkl. Antragsteller:in)

Kind (Nach- und Vorname)

Kind (Nach- und Vorname)

Kind (Nach- und Vorname)

Kind (Nach- und Vorname)

Kind (Nach- und Vorname)

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen

- ☒ Lehrvertrag (Ausbildungsvertrag) oder Bestätigung des Lehrbetriebes über die Dauer der Lehrzeit
- ☒ aktuelles Lehrlingseinkommen (Monatslohnzettel des aktuellen Lehrjahres ohne Sonderzahlungen)
- ☒ Einkommensnachweis (von Eltern, Lebensgefährte:in/Ehepartner:in):
 - Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid vom letzten Kalenderjahr oder aktueller Monatslohnzettel
 - Nachweis über andere Leistungen z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung usw.
- ☒ Auszug der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) über die gesamten Versicherungszeiten (Eltern, Antragsteller:in), wenn keine aktuelle Berufstätigkeit, eine geringfügige Beschäftigung oder der Bezug von anderen Leistungen z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld vorliegt
- ☒ Nachweis über Unterhaltszahlungen (bei aktuellem Bezug)

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und erkläre mich durch meine Unterschrift einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bearbeitet und evident gehalten werden. Zudem bin ich einverstanden, dass diese Daten bei Bedarf an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden und dass zur Überprüfung meiner Angaben Abfragen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen kann und dass unvollständig ausgefüllte Anträge, bei denen Unterlagen fehlen, negativ bearbeitet werden.

Im Falle einer Beihilfenzusage ersuche ich um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/Bankkonto des Lehrlings:

Vorname: Nachname:

Bankinstitut:



IBAN:

Sie finden diesen Code (IBAN) auf Ihrem Kontoauszug bzw. auf der Rückseite Ihrer Bankomatkarte.

Datum: Unterschrift:
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher gemäß DSGVO ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 5340 – 0, innsbruck@ak-tirol.com. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datschutz@ak-tirol.com, +43(0)512 - 5340 – 0 oder postalisch unter „An den Datenschutzbeauftragten der AK Tirol“, Maximilianstraße 7, erreichbar.

Die AK Tirol verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung der unter „2. Allgemeine Ziele/Rahmenrichtlinie“ angeführten Fördermaßnahmen auf Grundlage des Arbeiterkammergesetzes 1992, der sich aus der Beihilfengewährung ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zur Gewährung einer Beihilfe erforderlich. Das Nichtbereitstellen der erforderlichen Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann oder eine bereits gewährte Leistungen rückerstattet werden muss. Neben so genannten Stammdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zeiträume kammerumlagepflichtiger Dienstverhältnisse) werden bereitgestellte Einkommensdaten oder Daten aus der ständig zu führenden Mitgliederevidenz der AK Tirol verarbeitet. Unter Umständen ist eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Kooperationspartner zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich. Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Die AK Tirol wird Ihre personenbezogenen Daten nicht länger verarbeiten als dies zur Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche notwendig ist. Jede:r Betroffene hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien richten.

Achtung

Haben Sie alles Erforderliche beigelegt?

Bitte beachten Sie:

- Die allgemeinen Richtlinien finden Sie als Beiblätter im Anhang zu diesem Antrag.
Die Richtlinien können Sie auch jederzeit im Internet unter www.ak-tirol.com herunterladen oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 22 55 22 - 1515 anfordern. Sie helfen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages und informieren Sie sowohl über die zulässigen Einkommensgrenzen und Förderhöhen als auch die dem Antrag beizulegenden Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid).
- Falsche Angaben im Antrag können den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge oder Anträge, bei denen Unterlagen wie zum Beispiel Einkommensteuerbescheid, Lehrvertrag etc. fehlen, werden negativ bearbeitet.

RICHTLINIEN ZUM ANTRAG LEHRLINGE 2026/2027

Einzelrichtlinie AK-Bildungsbeihilfe für Lehrlinge

1. EINLEITUNG

Die Einzelrichtlinie regelt in Ergänzung der Rahmenrichtlinie die AK-Bildungsbeihilfe für Lehrlinge.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die AK fördert

- 2.1 Kinder, wenn mindestens ein Elternteil/gesetzlicher Vertreter zum Zeitpunkt der Antragstellung in Tirol AK-zugehörig ist und entweder Arbeiterkammerumlage in Tirol entrichtet oder in den letzten vier Jahren mindestens zwei Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig war.
- 2.2 Kinder von ehemaligen AK-zugehörigen Pensionisten.
- 2.3 Lehrlinge, die vor Ausbildungsbeginn in den letzten vier Jahren mindestens zwei Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig waren.

3. FÖRDERBEREICH

Gefördert werden

- 3.1 Lehrlinge mit aufrechtem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis nach dem BAG bzw. gleichartige ausländische duale Ausbildungsverhältnisse im EWR-Raum oder in der Schweiz.
- 3.2 Lehrgangsteilnehmer:innen nach den Lehrgängen laut § 8b BAG, § 8c BAG, § 30 BAG u. § 30b BAG
- 3.3 Lehrlinge mit aufrechtem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis nach dem land- und forstwirtschaftlichen BAG
- 3.4 Personen in Ausbildungsverhältnissen als Ordinationsgehilfen:innen gemäß dem Kollektivvertrag der Zahnärzte sowie Personen, welche die 13-monatige Ausbildung zum/zur zahnärztlichen Assistent:in an der Zahnklinik Innsbruck absolvieren.
- 3.5 Vergleichbare Ausbildungsverhältnisse nach Beurteilung der Jugendabteilung der AK Tirol.

4. EINKOMMENSRENZE

- 4.1 Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 darf das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen der Eltern/gesetzlichen Vertreter die Einkommensgrenze, unter Einbeziehung von 20 % des Lehrlingseinkommens, € 2.860,-- bei einem Kind nicht übersteigen. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind für die Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt € 350,-- (siehe Punkt 5 Einkommensstaffelung Mehrkindfamilie). Der Steigerungsbetrag für die auswärtige Unterbringung des Anspruchsberechtigten während des gesamten Ausbildungsjahres beträgt € 520,--. Sofern der zweite Elternteil/Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebt und berufstätig ist, wird ein einmaliger Steigerungsbetrag von € 500,-- wirksam.
- 4.2 Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 wird nur das Einkommen des Antragstellers berücksichtigt. Das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen darf die Einkommensgrenze von € 2.060,-- nicht übersteigen. Der Steigerungsbetrag für die auswärtige Unterbringung des Anspruchsberechtigten während des gesamten Ausbildungsjahres beträgt € 520,--.

5. EINKOMMENSSTAFFELUNG MEHRKINDFAMILIE GEMÄSS 4.1

Für Anspruchsberechtigte nach Punkt 2.1 und 2.2

1 Kind (Lehrling)	€ 2.860,-- netto/M.
2 Kinder	€ 3.210,-- netto/M.
3 Kinder	€ 3.560,-- netto/M.
4 Kinder	€ 3.910,-- netto/M.
5 Kinder	€ 4.260,-- netto/M.
jedes weitere Kind	€ 350,-- netto/M.

6. BEIHILFENHÖHE

Die Beihilfenhöhe wird einkommengestaffelt berechnet. Die AK-Bildungsbeihilfe für Lehrlinge wird für das laufende Ausbildungsjahr einmal ausbezahlt. Die Beihilfenhöhe liegt zwischen € 385,-- und € 880,-- pro Ausbildungsjahr. Sofern eine positive Bearbeitung erfolgt und eine ganzjährige kostenpflichtige auswärtige Unterbringung des Antragstellers gegeben ist, wird zusätzlich eine einmalige Beihilfe in der Höhe von € 400,-- pro förderbarem Ausbildungsjahr gewährt.

7. ZEITRAUM DER ANTRAGSTELLUNG

Antragschluss für das laufende Ausbildungsjahr ist der 31. August. Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Ausbildungsjahr ist nicht möglich.

Rahmenrichtlinie

1. EINLEITUNG

Die Rahmenrichtlinie regelt die allgemeinen Förderbedingungen für die Bildungsbeihilfen (inkl. Zukunftsaktie) der AK Tirol. Sie bildet die Grundlage für die Einzelrichtlinien, welche die Bildungsbeihilfen im Detail regeln.

2. ALLGEMEINE ZIELE

- 2.1 Die Bildungsbeihilfen sollen AK-Mitglieder und Kinder von AK-Mitgliedern in der Aus- und Weiterbildung unterstützen und Bildungschancen für einkommensschwächere AK-Mitglieder und deren Kinder eröffnen.
- 2.2 Im Rahmen der Bildungsbeihilfen sollen Aus- und Weiterbildungen gefördert werden, die für die AK Tirol aus bildungspolitischer Sicht besonders förderungswürdig erscheinen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 **AK-Mitglied:** Die AK ist als Arbeitnehmerinteressensvertretung eine Institution mit gesetzlich verankerter Mitgliedschaft. AK-Mitglieder sind AK-Zugehörige, die im AK-Gesetz 1992 definiert sind. Zu den AK-Mitgliedern zählen u.a.: Arbeitnehmer:innen; geringfügig Beschäftigte; freie Dienstnehmer:innen, Lehrlinge; Arbeitslose und Notstandshilfebezieher:innen, die zuvor eine AK-zugehörige Beschäftigung hatten; in Karenz befindliche Arbeitnehmer:innen;
- 3.2 **AK Umlage:** Jedes AK-Mitglied hat eine monatliche AK-Umlage von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung zu entrichten. Es handelt sich hier um einen Pflichtbeitrag, der mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben wird. Von der AK-Umlage sind bestimmte Personengruppen befreit u.a. geringfügige Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen unter der Geringfügigkeitsgrenze, Lehrlinge, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher:innen, in Karenz befindliche Arbeitnehmer:innen.
- 3.3 **Andere Beschäftigungsgruppen:** Freiberufler:innen und Selbstständige sowie einige Gruppen von unselbstständigen Beschäftigten wie z.B. Beamte in der Hoheitsverwaltung, Arbeitnehmer:innen in Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder in der Land- und Forstwirtschaft sind nicht AK-zugehörig und erhalten keine AK-Bildungsbeihilfe.
- 3.4 **Anspruchsberechtigung:** In den Einzelrichtlinien wird unter der Überschrift „Anspruchsberechtigung“ definiert, welche AK-Mitglieder grundsätzlich eine AK-Bildungsbeihilfe beziehen können. Bei der Überprüfung der Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Datum der Postaufgabe oder des AK-Eingangsstempels) maßgebend.
- 3.5 **Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen:** Es gibt einkommensabhängige und einkommensunabhängige Bildungsbeihilfen. Bei der einkommensabhängigen Bildungsbeihilfe wird das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen herangezogen. Dies ist ein Zwölftel des im letzten Kalenderjahr erzielten Nettoeinkommens minus 13. und 14. Gehalt. Zum Einkommen zählen u. a.:
 - ☑ Erwerbseinkommen inklusive Überstunden und Zulagen; Zugrunde gelegt wird der Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid; bei pauschalierten Land- und Forstwirt:innen erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid; bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietungen durch den Einkommensteuerbescheid; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem Einkommensteuerbescheid für das letzte vorliegende Kalenderjahr. Bei Selbstständigen wird bei steuerlichen Verlusten ein fiktives Facharbeitereinkommen gerechnet (mittleres Monatsbruttoeinkommen der jeweiligen Wirtschaftsklasse vermindert um 30%).
 - ☑ 20 % des aktuellen Lehrlingseinkommens
 - ☑ Leistungen von Pensionsanstalten z.B. Eigenpensionen (z.B. Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwer-, Witwenpensionen), Übergangsgeld, Ausgleichszulage
 - ☑ Leistungen der Arbeitsmarktverwaltungen: z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernot-

- standshilfe, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendien
- ☑ Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe)
- ☑ Leistungen von Krankenversicherungsträgern: z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. gleichwertige ausländische Leistungen, Krankengeld
- ☑ Unterhaltszahlungen

Nicht zum Einkommen zählen:

- ☑ 13. und 14. Gehalt, Familienbeihilfe, Abfertigungszahlungen, Beihilfen für Aus- und Weiterbildungen, Pflegegeld, Taschengeld für Ausbildungen nach dem GuKG

Nur wenn gegenüber dem letzten Kalenderjahr eine nachweisliche Verschlechterung der Einkommenssituation vorliegt (Gründe z.B. durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit), kann vom aktuellen Einkommen (Monatslohnzettel) ausgegangen werden. Bei einer gravierenden Verschlechterung der Einkommenssituation kann eine neuerliche Bearbeitung beantragt werden. Bei Antragsteller:innen, die selbst vor Ausbildungsbeginn berufstätig waren und ihre Berufstätigkeit aufgrund der Ausbildung einstellen, wird das Einkommen des vorhergehenden Kalenderjahres nicht berücksichtigt.

- 3.6 **Einkommensermittlung:** Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten oder bei einer neuen Partnerschaft kann ein anteilmäßiges Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten eines Elternteils/Antragstellers (Einkommen dividiert durch die Zahl der Personen im Haushalt mal Zahl jener Personen, für die der Lebensgefährte unterhaltspflichtig ist) berücksichtigt werden. Fließen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und/oder für den Elternteil Unterhaltszahlungen oder Bezüge der Waisen-/Witwenpension zu, so werden diese berücksichtigt. Geleistete Unterhaltszahlungen an Dritte gelten einkommensmindernd. Hinzugerechnet wird auch immer das aktuelle Lehrlingseinkommen, wenn die/der Antragsteller:in sich in einer Lehrausbildung befindet. Dementsprechend gilt auch bei der Bildungsbeihilfe für Lehrlinge eine höhere Einkommensgrenze. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen der/des Antragsteller:in.
- 3.7 **Einkommensgrenze:** Die Einkommensgrenze legt fest, wie hoch das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen maximal sein darf, um einen Anspruch auf eine AK-Bildungsbeihilfe zu haben.
- 3.8 **Steigerungsbeträge für Kinder:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern für ein weiteres Kind eine Familienbeihilfe bezogen wird. In den Einzelrichtlinien können deshalb Einkommensstaffelungen für Mehrkindfamilien vorkommen.
- 3.9 **Steigerungsbeträge bei auswärtiger Unterbringung:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, wenn für den Zweck der Ausbildung eine auswärtige Unterbringung von mindestens drei Tagen in der Woche während des gesamten Ausbildungsjahres vorliegt.
- 3.10 **Steigerungsbetrag „zweiter Elternteil/Lebensgefährte:in“:** Das ist ein einmaliger Betrag, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern im gemeinsamen Haushalt der zweite Elternteil/Lebensgefährte:in berufstätig ist.
- 3.11 **Ausbildungsjahr:** Als Ausbildungsjahr wird der Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres definiert (=12 Monate). Bei den AK-Bildungsbeihilfen für Lehrlinge kann pro Ausbildungsjahr nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Bei Ausbildungen, die im späteren Verlauf eines Ausbildungsjahres beginnen (z.B. Beginn erst im März), wird die AK-Bildungsbeihilfe aliquotiert berechnet.

4. FÖRDERKUMULIERUNG UND DATENAUSTAUSCH

Die/der Antragsteller:in hat wahrheitsgemäße Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe Ausbildung betreffen, zu machen. Die AK Tirol behält sich das Recht vor, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Gemäß den Einzelrichtlinien können Beihilfen von anderen Förderstellen (z.B. Beihilfen von Seiten des Bundes oder Landes) berücksichtigt werden. Mit dem Einreichen des Antrags auf eine AK-Bildungsbeihilfe stimmt die/der Antragsteller:in zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Administration und Vermeidung von Doppelförderungen automationsunterstützt (EDV) bearbeitet und evident gehalten werden. Diese Daten können zum Zweck der Prüfung des Förderansuchens an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen über-

mittelt werden.

5. FÖRDERABWICKLUNG

- 5.1 Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich innerhalb der festgesetzten Antragsfrist, welche die Einzelrichtlinie vorgibt, bei der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol oder in den AK-Bezirkskammern in Tirol einzubringen (Datum des Postaufgabestempels oder des Post- oder Eingangsstempels einer Bezirkskammer der AK Tirol ist entscheidend). Nach Ablauf der Frist werden die Anträge abgelehnt.
- 5.2 Die Förderstelle ist die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, welche das Ansuchen überprüft und die Förderentscheidung der/dem Antragsteller:in schriftlich mitteilt. Die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 5.3 Zu spät eingereichte Anträge und nicht fristgerecht beigebrachte Unterlagen führen zu Ablehnungen für das laufende Ausbildungsjahr.
- 5.4 Die/der Antragsteller:in hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen und einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung umgehend der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol bekannt zu geben.
- 5.5 Sofern die/der Antragsteller:in minderjährig ist, sind die Anträge von einer/m gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben.
- 5.6 Auf die AK-Bildungsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

6. RÜCKFORDERUNG

Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist ganz zurückzuzahlen, wenn die AK Tirol über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurde oder wenn eine Auszahlung an die/den Fördernehmer:in zu Unrecht erfolgte. Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist teilweise (anteilig abhängig von der absolvierten Dauer der Ausbildung) zurückzuzahlen, wenn die geförderte Aus- oder Weiterbildung nicht durchgeführt oder frühzeitig abgebrochen wurde. Die AK-Bildungsbeihilfen sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 EStG von der Einkommensteuer befreit.

7. ABKÜRZUNGEN

AK = Arbeiterkammer, Vgl. = Vergleich(e), BAG = Berufsausbildungsgesetz